

## **Verordnung**

*vom 10. Oktober 2006*

Inkrafttreten:
01.01.2006

### **zur Genehmigung der Vereinbarung vom 8. Mai 2006 zwischen santésuisse und der Vereinigung Freiburgischer Alterseinrichtungen (Pflege in Tagesstätten)**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), namentlich die Artikel 25 Abs. 2 Bst. a, b und h, 39, 42, 43, 44, 49, 50 und 46 Abs. 4;

gestützt auf die Bundesverordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV), namentlich den Artikel 59a;

gestützt auf die Bundesverordnung vom 29. September 1995 über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV), namentlich die Artikel 7 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 4, 8a, 9 und 9a;

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999, namentlich die Artikel 99 Abs. 2 Bst. b und 100;

gestützt auf das Reglement vom 21. November 2000 über die Pflegeleistungserbringer und die Aufsichtskommission, namentlich den Artikel 76 Abs. 1 Bst. b;

gestützt auf das Gesetz vom 23. März 2000 über die Pflegeheime für Betagte, namentlich die Artikel 5 und 21;

gestützt auf den Beschluss vom 4. Dezember 2001 über die Liste der Pflegeheime des Kantons Freiburg;

#### in Erwägung:

santésuisse und die Vereinigung Freiburgischer Alterseinrichtungen haben dem Staatsrat die Vereinbarung über die Pflege, die zu Lasten der Krankenversicherung in den Tagesstätten der Pflegeheime des Kantons Freiburg erteilt wird, und die Vereinbarungsanhänge I-III sowie A-C zur Genehmigung unterbreitet.

Gemäss der Vereinbarung stellen die von der kantonalen Gesundheitsbehörde bewilligten und von santésuisse zugelassenen Pflegeheime die in ihren Tagesstätten erteilten Pflegeleistungen in Rechnung. Natürlich müssen diese Tagesstätten über eine kantonale Bewilligung verfügen oder es muss ein entsprechendes Gesuch bei der Gesundheitsbehörde eingereicht worden sein. Zudem ist der Versicherer Schuldner der Vergütung der Leistung des Pflegeheims, unter Vorbehalt eines besonderen Abkommens, das zwischen einem KVG-Versicherer und einem Pflegeheim ausgehandelt worden ist. Die Kosten der Leistungen werden nicht übernommen, wenn die Leistungspflicht des Versicherers für eine nach KVG versicherte Person aufgeschoben wird oder abgelaufen ist.

Der Anhang I mit den Tagespauschalen für die in den Tagesstätten erteilte Pflege verpflichtet die Pflegeheime, die nach dem Pflegeabhängigkeitsgrad (Pflegestufe) des Falls festgesetzte Tagespauschale anzuwenden.

Der Anhang II enthält eine Tabelle für die Beurteilung der erforderlichen Pflege und des Pflegeabhängigkeitsgrads der Person. Auf diese stützen sich die Versicherer für die Übernahme der Leistungen. Sie erläutert, wie bei der Beurteilung des Pflegeabhängigkeitsgrads der Person zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vorzugehen ist.

Der Anhang III enthält ein Verzeichnis der Tagesstätten in Verbindung mit Pflegeheimen. Dieses Verzeichnis wird regelmässig von santésuisse entsprechend den Anerkennungen durch die Direktion für Gesundheit und Soziales aktualisiert.

Der Anhang A bezieht sich auf die Meldung der Aufnahme einer Person in die Tagesstätte.

Der Anhang B betrifft das Arztzeugnis für Personen in Tagesstätten.

Der Anhang C enthält ein Formular für die konkrete Beurteilung des Pflegeabhängigkeitsgrads jeder Person im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Es ist vorgesehen, dass die Vereinbarung als Pilotprojekt vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2007 gelten soll. Der Anhang I gilt mindestens vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006.

Nach Artikel 46 Abs. 4 KVG bedürfen die Vereinbarung und ihre obgenannten Anhänge der Genehmigung des Staatsrats.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Die Vereinbarung vom 8. Mai 2006 zwischen santésuisse und der Vereinigung Freiburgischer Alterseinrichtungen über die Pflege, die zu Lasten der Krankenversicherung in den Tagesstätten der Pflegeheime des Kantons Freiburg erteilt wird, sowie die Anhänge der Vereinbarung werden genehmigt.

**Art. 2**

Die im Anhang I festgesetzten Tagespauschalen für die Pflege in den Tagesstätten betragen für das Jahr 2006:

	<b>Fr.</b>
– Pflegeabhängigkeitsgrad A	8.–
– Pflegeabhängigkeitsgrad B	18.–
– Pflegeabhängigkeitsgrad C	33.–
– Pflegeabhängigkeitsgrad D	41.–

**Art. 3**

<sup>1</sup> Der Versicherer ist Schuldner der Vergütung; vorbehalten ist ein besonderes Abkommen mit dem betroffenen Pflegeheim.

<sup>2</sup> Die Kosten der Leistungen werden nicht übernommen, wenn die Leistungspflicht des Versicherers für eine nach dem KVG versicherte Person aufgeschoben wird oder abgelaufen ist.

**Art. 4**

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX